



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50.115/911-II/2/95

Wien, am 13. April 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR.
624 /AB

1995 -04- 27

Zu 702 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 9.3.1995 unter der Nr. 702/J an meinen Amtsvorgänger Dr. Löschnak eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurden gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?
9. Wann nach der Festnahme wurde eine Vertrauensperson, wann ein Rechtsbeistand verständigt?

10. Wann konnte die Vertrauensperson, wann der Rechtsbeistand mit dem Betroffenen erstmals Kontakt aufnehmen (genauer Zeitpunkt)?
11. Wurde vom Betroffenen eine ärztliche Untersuchung verlangt? Wenn ja, wurde diese durchgeführt?
12. Falls eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, wann wurde diese durchgeführt (genauer Zeitpunkt) und was ergab diese Untersuchung?"

Vorfall: 5.1.1995

Ort: Wien 10., Südbahnhof/anschließend Kommissariat Van-der-Nüllgasse

Betroffen: Seyit Ali Kaya

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Der betreffende Polizeibericht lautet:

Am 5.1.1995, um 14.00 Uhr, kam der WVB-WStW Bedienstete Gerald HOFSTÄTTER in Begleitung des Kaya Seyit Ali und der Kaya Fintoz in das Wachzimmer Wien 10, Südbahnhof. HOFSTÄTTER gab an, die beiden ihn begleitenden Personen in einem Zug der Straßenbahnlinie D um 13.50 Uhr bei der Haltestelle Südbahnhof ohne Fahrkarten angetroffen zu haben; laut seinen Angaben konnten sich die beiden nicht legitimieren.

Die Angezeigten wurden vom diensthabenden Sicherheitswachebeamten aufgefordert, ein Reisedokument vorzuweisen oder sonstige zweckdienliche Angaben zu ihrer Identität zu machen. Da sich die beiden in weiterer Folge weder ausweisen noch den vom Straßenbahnkontrollor geforderten Fahrpreis und den Mehrbetrag bezahlen konnten bzw. wollten, wurden sie gem. § 35 VStG bzw. gem. § 85/2 Fremdengesetz festgenommen. Anschließend wurden die beiden Personen visitiert und aufgefordert, alle Gegenstände, welche sich in ihren Taschen befanden, auf das Pult des Parteienraumes zu legen. Die festgenommene Frau kam - soweit es hiefür vorgesehen ist - ihrer Verpflich-

-3-

tung nach, während der festgenommene Mann die Säcke seiner ausgezogenen Jacke leerte und dabei eine Sache - es handelte sich dabei, wie sich später herausstellte, um ein Briefkuvert mit dem vermutlichen Namen und der Adresse des Festgenommenen - im Ärmel der Jacke versteckte. Als der visitierende Beamte bei der Untersuchung der Jacke das erwähnte Kuvert aus dem Ärmel zog, wollte es ihm der Angezeigte aus der Hand reißen, was der Beamte jedoch vorerst verhindern konnte. Unmittelbar darauf ergriff Kaya den Beamten am Hals und drückte zu. Dem Beamten gelang es jedoch, durch Schläge gegen die Brust und gegen die Beine des Festgenommenen, diesen tödlichen Angriff von sich abzuwehren. Kaya versuchte jedoch in weiterer Folge, den Beamten zu Boden zu zerren und ihn wieder am Hals zu ergreifen. Auch dieser Angriff konnte nur durch Faustschläge gegen die Brust und Armpartien und durch Fußtritte gegen die Oberschenkel des Angezeigten abgewehrt werden. In dieser Situation kam ein weiterer Sicherheitswachebeamter unterstützend zu Hilfe. Im Zuge dieses Raufhandels kam Kaya schließlich zu Sturz, wobei er gegen eine Glastüre, die dabei zu Bruch ging, stieß. Kaya erlitt eine ca. 0,5 cm große Platzwunde über dem rechten Auge; außerdem begann er aus der Nase zu bluten, wobei jedoch nicht geklärt werden konnte, ob das Nasenbluten durch einen verfehlten Faustschlag verursacht worden ist. Erst zu diesem Zeitpunkt war es möglich, Kaya gem. § 1 HFDA Handfesseln anzulegen.

Der Beamte erlitt bei dem Raufhandel eine Rötung im Halsbereich und klagte überdies über Schluckbeschwerden. Außerdem wurde ihm ein Pullover im Wert von ca. S 300,- beschädigt.

Aufgrund des Kuverts und anderer darin vorgefundener Schriftstücke ergab

sich für die Beamten die Vermutung, daß es sich bei den Angezeigten um die bereits mehrmals erwähnte Person handeln könnte; eine Meldeauskunft verlief zwar positiv, jedoch war die Identität der Festgenommenen immer noch fraglich, da beide an der Wahrheitsfindung nicht mitwirken wollten bzw. angaben, nicht deutsch zu sprechen.

Da Kaya überdies einen gerichtlichen Tatbestand gesetzt hatte, wurde gegen ihn auch die Festnahme nach den Bestimmungen der §§ 177 i.V.m. 175/1/1 StPO ausgesprochen.

Kaya wurde anschließend amtsärztlich untersucht. Dabei wurden die oben angeführten Verletzungen festgestellt.

Der diensthabende rechtskundige Journalbeamte ordnete nach Kenntnisnahme des Vorgefallenen die Abgabe der Festgenommenen in den Arrest des BezPolKoat Wien 10 an. Das beschädigte Kleidungsstück und das oben angeführte Kuvert mit diversen Schriftstücken wurden sichergestellt und der Anzeige beigelegt.

Zu Frage 2:

Wegen der Mißhandlungsvorwürfe leitete die Bundespolizeidirektion Wien Vorerhebungen im Dienst der Strafjustiz ein. Diese haben bisher noch nicht zur Anzeigerstattung geführt.

Zu Frage 3:

Ergibt sich aus Frage 2.

-5-

Zu Frage 4:

Ergibt sich ebenfalls aus Frage 2.

Zu Frage 5:

Bisher erfolgten keine Versetzungen.

Zur Frage 6:

Bisher wurden gegen das Ehepaar Kaya keine Vorerhebungen im Dienste der Strafjustiz wegen der von ihnen geäußerten Mißhandlungsvorwürfe eingeleitet.

Zu Frage 7:

Ergibt sich aus Frage 6.

Zu Frage 8:

Gegen keinen der beschuldigten Beamten wurde bisher ein Disziplinarverfahren geführt.

Zu Frage 9:

Beide Beschwerdeführer verzichteten auf die Verständigung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes.

-6-

Zu Frage 10:

Ergibt sich aus Frage 9.

Zu Frage 11:

Seyit Ali Kaya wurde ärztlich untersucht, obwohl er zuvor kein entsprechendes Verlangen geäußert hatte.

Zu Frage 12:

Die ärztliche Untersuchung wurde am 5.1.1995 um 15.15 Uhr durchgeführt.

Der ärztliche Befund lautet: "Kleine Platzwunde über rechter Augenbraue, nicht mehr blutend und Nasenbluten, gibt Kopfschmerzen an, will ins Spital zu Röntgen, war nicht bewußtlos, droht mit RA."

